

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 8/1922 (1922)

Artikel: Kanton Zug

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-26564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 11. Wenn die Schulgemeinde Glarus-Riedern ein der Handwerkerschule dienendes Schulhaus erstellt oder ein für die Zwecke der Handwerkerschule geeignetes Gebäude ankauf und umbaut, so leistet der Kanton daran, angesichts des kantonalen Charakters der Schule, einen Beitrag von 50 % der auf die Handwerkerschule entfallenden Gesamtbaukosten.

Im übrigen finden auch für diesen Beitrag die allgemeinen Bestimmungen über außerordentliche Ausgaben, wie Neubauten oder wesentliche Erweiterungen bestehender Schulhäuser nach § 62 des Schulgesetzes von 1907 Anwendung.

§ 12. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1921 in Kraft.

§ 13. Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere § 17, Absatz 1, des Reglementes betreffend das Fortbildungsschulwesen von 1901, werden aufgehoben.

§ 14. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

IX. Kanton Zug.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetz betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer.

(Vom 31. Januar 1921.)

Der Kantonsrat beschließt:

§ 1. Die Mindestbesoldung eines weltlichen Primarlehrers beträgt Fr. 3400 nebst Entschädigung für eine ortsübliche Wohnungsmiete, sofern dem Lehrer keine geeignete Wohnung zur Verfügung gestellt wird. Einer weltlichen Lehrerin sind im Minimum jährlich (Wohnungsentschädigung inbegriffen) Fr. 3000 auszubezahlen.

Lehrer und Lehrerinnen von Gesamtschulen erhalten eine jährliche Besoldungszulage von Fr. 100 bis Fr. 200.

Die Mindestbesoldung eines Sekundarlehrers beträgt Fr. 4400 nebst Wohnungsentschädigung laut Absatz 1, diejenige einer weltlichen Sekundarlehrerin (Wohnungsentschädigung inbegriffen) Fr. 3600.

Die Besoldung der einer religiösen Genossenschaft angehörenden Lehrerin beruht auf vertraglichem Übereinkommen der Gemeinde mit dem Mutterhause der betreffenden Lehrerin. Immerhin soll eine fixe Besoldung nicht weniger als die Hälfte der Besoldung einer weltlichen Lehrerin betragen.

Nach dem Ableben einer aktiven weltlichen Lehrkraft ist den Hinterlassenen die Besoldung noch für ein Vierteljahr weiter zu verabfolgen.

Die Besoldung der Hilfs- oder Fachlehrer an Primar- und Sekundarschulen bestimmt die Schulgemeinde, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Erziehungsrat. Sie richtet sich nach den an den betreffenden Lehrer gestellten Anforderungen.

Die fixen Besoldungen der Primar- und Sekundarlehrer sind in monatlichen Raten auszuzahlen.

Die Lehrer der Bürgerschule erhalten Fr. 3 pro Stunde (Korrekturen inbegriffen) und diejenigen der Fortbildungsschule Fr. 3.50 im Minimum.

§ 2. Außer der Lehrer-, Pensions- und Krankenkasse, die durch einen eigenen Erlaß geregelt ist, bestehen noch die kantonalen Institute der Dienstalterszulagen und der Altersfürsorge.

a) Dienstalterszulagen. Der Kanton entrichtet jedem Lehrer der Primar- und Sekundarschule Dienstalterszulagen von Fr. 1000, erreichbar nach 16 Dienstjahren, wobei die Hälfte eines allfällig außerkantonalen Dienstes angerechnet wird. Die Zulage beginnt somit nach dem 4. Dienstjahr mit Fr. 200 und steigert sich je nach 3 weiteren Jahren um Fr. 200, so daß sie nach 7 Jahren Fr. 400, nach 10 Jahren Fr. 600, nach 13 Jahren Fr. 800 und nach 16 Dienstjahren jährlich Fr. 1000 beträgt.

Die weltlichen Lehrerinnen erhalten $\frac{3}{4}$ dieser Dienstalterszulagen.

Die Dienstalterszulagen werden der Lehrerschaft vierteljährlich ausbezahlt.

b) Altersfürsorge. Der Kanton macht für jeden definitiv angestellten Hauptlehrer und jede Hauptlehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre der Anstellung bis zum Austritt aus dem zugerischen Schuldienst, längstens bis zum 65. Altersjahr, Spareinlagen von jährlich Fr. 150. Nach dem 20. Dienstjahr wird der Inhaber des Sparguthabens berechtigt, jährlich den Zins zu beziehen. Im übrigen werden die Einlagen samt Zinsen beim Austritt aus dem zugerischen Schuldienst dem Lehrer oder der Lehrerin selbst und beim Tode eines Lehrers oder einer Lehrerin den Erbberechtigten vollständig ausbezahlt.

Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin wegen grober Pflichtverletzung oder aus moralischen Gründen nicht wieder gewählt oder entlassen, oder wird die Lehrstelle unter Nichteinhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist verlassen, so verfallen die Spareinlagen der letzten drei Jahre zugunsten der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse.

Die Spareinlagen dürfen, so lange sie an den Lehrer nicht ausgehändigt sind, weder an Dritte abgetreten, noch verpfändet werden.

§ 3. Fachlehrer, z. B. Arbeitslehrerinnen, Gesang- und Turnlehrer, welche ungefähr für die gleiche Stundenzahl wie ein Hauptlehrer zum Schuldienst verpflichtet sind, haben auf die in § 2 genannten Institute ebenfalls Anspruch. Wer nicht den vollen Wochendienst zu leisten hat, erhält die Dienstalterszulagen, sowie die Einlagen der Altersfürsorge nach proportionaler Berechnung.

§ 4. Bei ärztlich ausgewiesener Krankheit oder Militärdienst eines Lehrers wird die Besoldung des Stellvertreters während der

ersten 3 Monate von Lehrer, Gemeinde und Kanton je zu einem Drittel getragen. Bei längerer Krankheit teilen sich Gemeinde und Kanton in die Stellvertretungskosten. Einem Stellvertreter ist wenigstens die gesetzliche Mindestbesoldung zu verabfolgen. Wenn die Krankheitsdauer 10 Schulmonate übersteigt, ist wiederum ein Definitivum zu schaffen.

§ 5. Die mit fixen Jahresbesoldungen an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen dürfen, Frühlings- und Herbstferienzeit ausgenommen, ohne Bewilligung des Erziehungsrates keine andere besoldete oder zeitraubende Stelle bekleiden. Ergeben sich Übelstände oder Nachteile für die Schule, so kann eine erteilte Bewilligung wieder zurückgezogen werden.

Agenturen sind den Lehrern und ihren Frauen untersagt. Die bestehenden Agenturen sind von der Lehrerschaft innert 2 Jahren abzugeben.

§ 6. Durch dieses Gesetz werden alle damit in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen, insbesondere §§ 55, Absatz 2, und 68, 69, 73 des Schulgesetzes vom 7. November 1898, aufgehoben.

§ 7. Dieses Gesetz tritt — vorbehältlich Geltendmachung der verfassungsmäßigen Volksrechte — sofort in Kraft und ist rückwirkend bis 1. Januar 1920. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

X. Kanton Freiburg.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1921.

XI. Kanton Solothurn.

1. Primar- und Bezirksschulen.

I. Regulativ über die Äufnung der Primarschulbibliotheken des Kantons Solothurn. (Vom 19. November 1921.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in der Absicht, Differenzen, die bei Anschaffung der Bücher für die Schulbibliotheken entstehen können, zu vermeiden,

in Anwendung der §§ 10, 42, 66 und 59 des Primarschulgesetzes vom 27. April 1873 und der §§ 71 ff. der Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877,

nach Vorberatung durch den Erziehungsrat und auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

A. Äufnung durch die Gemeinden und private Schenkungen.

§ 1. Jede Schulgemeinde besitzt eine Bibliothek. In größeren Gemeinden kann für die verschiedenen Schulstufen oder Schulklassen je eine Bibliothek errichtet werden.